

GR-Vorlage Nr. 060/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
22.09.2026



zu TOP 7 öffentlich

1. Änderung der Schulverbandssatzung Zweckverband Grundschule Oberes Enztal

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 060/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	22.09.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 14.09.2026  Erik Beckmann, Finanzen							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 14.09.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

1. Änderung der Schulverbandssatzung Zweckverband Grundschule Oberes Enztal

Sachverhalt

Die Schulverbandssatzung wurde zum 01.01.2026 neu gefasst. In der Neufassung wurde die Erhebung einer Investitionskostenumlage (für investive Güter) nicht aufgenommen. Dies führt dazu, dass die Investitionskosten in den Jahren nach der Investition als Abschreibungen wieder über die Betriebskostenumlage (= Kosten des laufenden Betriebs) erwirtschaftet werden müssen. Sollte der Schulverband eine hohe Investition haben, kann dies zu einem Engpass bei den liquiden Mitteln und dies wiederum zu einer notwendigen Kreditaufnahme führen.

Um dies zu vermeiden, sollte rückwirkend zum 01.01.2026 die Möglichkeit zur Erhebung einer Investitionskostenumlage geschaffen werden.

Damit könnte beispielsweise beim Kauf einer digitalen Tafel für 5.000 € bilanziell ein gespiegelter Sonderposten (= Investitionskostenumlage) erfasst werden. Bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren würden jährlich 500 € Abschreibungen anfallen. Gleichzeitig würde der Sonderposten ertragswirksam für 10 Jahre aufgelöst werden, was die Abschreibungen exakt ausgleichen würde:

	Jahr 1	Jahr 2	...Jahr 10
schreibungen	500 €	500 €	500 €
flösung	500 €	500 €	500 €
ektivbelastung:	0 €	0 €	0 €

Die Änderungssatzung regelt, dass die Investitionskostenumlage für das Jahr 2026 erst Anfang 2027 erhoben wird, sodass diese bei der Haushaltsplanung der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt werden kann.

Die Änderung wurde in der Zweckverbandssitzung Grundschule Oberes Enztal am 16.09.2026 behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung gemäß Anlage.

Anlagen:

- Änderungssatzung Schulverbandssatzung
- Entwurf Schulverbandssatzung (Konsolidierte Fassung)



Landkreis Calw

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes „Grundschule Oberes Enztal“

Auf Grund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert am 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) wird die Schulverbandssatzung vom 01.01.2026, beschlossen am 31.10.2025/21.10.2025

wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Halbjährliche Schulkostenumlage

- (1) Die halbjährliche Schulkostenumlage setzt sich aus der Betriebskosten- und Investitionskostenumlage zusammen. Umlageschlüssel ist die anteilige Zahl der Schüler (am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres) aus den jeweiligen Verbandsgemeinden im sich daraus ergebenden Verhältnis.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird erhoben, um den laufenden Schulaufwand (Betriebskosten ohne kalkulatorische Zinsen) zu decken. Sie ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses im Haushaltsjahr des Schulverbandes.
- (3) Die Investitionskostenumlage wird erhoben, um den investiven Bedarf zu decken. Die erhaltene Investitionskostenumlage wird bilanziell jeweils bezogen auf das Investitionsgut als Sonderposten dargestellt, welcher die jährlich anfallenden Abschreibungen ausgleicht.
- (4) Die Schulkostenumlage ist zum 01.04. und 01.10. für das laufende Haushaltsjahr fällig (Vorauszahlung). Ist ihre Höhe bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt, haben die Verbandsgemeinden eine Vorauszahlung auf der Grundlage der Jahresschuld zu leisten. Die Abschlusszahlung erfolgt sobald ein Jahr technisch abgeschlossen wurde.

Artikel 2

Die Investitionskostenumlage für das Jahr 2026 wird im März 2027 fällig und abgerechnet.

Artikel 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Wildbad, den

Für die Stadt Bad Wildbad:
(Gemeinderatsbeschluss vom)

Enzklosterle, den

Für die Gemeinde Enzklosterle:
(Gemeinderatsbeschluss vom)

Marco Gauger
Bürgermeister

Sabine Zenker
Bürgermeisterin



Landkreis Calw

Verbandssatzung des Schulverbandes „Grundschule Oberes Enztal“

Konsolidierte Fassung vom: **16.09.2025**

Auf Grund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert am 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) wird folgende

Schulverbandssatzung

vereinbart:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Bad Wildbad und die Gemeinde Enzklösterle, im Folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt, bilden unter dem Namen

„Grundschule Oberes Enztal“

einen Schulverband.

(2) Der Schulverband (nachstehend „Verband“ genannt) hat seinen Sitz in Enzklösterle.

§ 2 Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist Schulträger einer Grundschule im Sinne der §§ 27 und 28 des Schulgesetzes.

(2) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts werden wie folgt geschaffen:

- a) Der Verband beschafft alle Lehr- und Lehrmittel, sowie sonstige Gegenstände und Mittel, die für den Schulbetrieb erforderlich oder nützlich sind.
- b) die Gemeinde Enzklösterle stellt in ihrem Schulgelände in Enzklösterle die für die Unterrichtung der Schüler der Grundschulklassen 1 bis 4 erforderlichen Schulräume mit Nebenanlagen (Lehrerzimmer, Lehrmittelraum, Toilettenanlagen, Schulhof) dem Verband zur Verfügung. Der Verband zahlt der Gemeinde hierfür jährlich eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und anteilige Personalkosten, nicht aber für kalkulatorische Zinsen). Der Verband ist bezüglich des Schulgebäudes für die Bewirtschaftung (z. B. Versicherungen, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Grünflächenpflege, Leistungen des Gemeindebauhofs) und für die nichtinvestive Unterhaltung (Reparaturen, Erneuerung, Austausch usw.) des Gebäudes samt Betriebsvorrichtungen und Technik zuständig;

- c) die Gemeinde Enzklösterle stellt ihre Sporthalle, Wildbader Str. 36, Enzklösterle, zur Erteilung des lehrplanmäßigen Turnunterrichts an den Grundschulklassen 1 bis 4 dem Verband zur Verfügung. Der Verband zahlt der Gemeinde hierfür jährlich eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen (insbesondere anteilige Abschreibungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten und Leistungen durch die Gemeinde (z. B. innere Verrechnung Gemeindebauhof) – nicht jedoch für kalkulatorischen Zinsen).

(3) Der Schulverband ist als Träger der Grundschule für die Versicherung der Schüler verantwortlich.

§ 3 Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

Die Schulträgerschaft des Verbands erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Stadtteile Nonnenmiß, Sprollenhaus und Christophshof der Stadt Bad Wildbad und auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Enzklösterle. In der Verbandsschule werden die in dem genannten Gebiet schulpflichtigen Grundschüler unterrichtet.

§ 4 Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine besondere Entschädigung. Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden im Sinne von § 5 Abs. 1 trägt jede Verbandsgemeinde nach den für sie geltenden Bestimmungen selbst.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus vier weiteren Vertretern, von denen je zwei auf die Stadt Bad Wildbad und auf die Gemeinde Enzklösterle entfallen. Diese weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.

(2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter eines weiteren Vertreters.

(3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, für den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:

- a) Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
- b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Verbandsgemeinde mindestens zwei Vertreter anwesend sind.
- c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem Vertreter derjenigen Mitgliedsgemeinde, die nicht den Vorsitzenden stellt, zu unterzeichnen; der letztere muss an den Verhandlungen teilgenommen haben. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung im Wege des Umlaufs zur Kenntnis zu bringen. Schriftführer ist der jeweilige Schriftführer für den Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle.

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Der gewählte Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall entscheiden über die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erhalten eine Bewirtschaftungsbefugnis der Haushaltsmittel bis 10.000 €.

§ 7 Personal des Schulverbands

(1) Die Personalbewirtschaftungsbefugnis wird dem Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie umfasst auch:

- Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (ohne tariflich zustehende Höhergruppierungen) von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 – 4 TVöD und von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten sowie sonstiger in Ausbildung stehender Personen und Aushilfskräften.

(2) Verträge mit Angestellten des Schulverbands werden an den jeweils gültigen TVöD-VKA angelehnt.

(3) Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen über abgeschlossene Arbeitsverträge zu informieren.

§ 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeinde Enzklösterle besorgt. Der Verband zahlt ihr dafür als Kostenersatz und als Abgeltung der Sachkosten für die Besorgung der Verbandsverwaltung einen jährlichen Pauschalbetrag. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Betrag um die jeweiligen tariflichen Erhöhungen nach dem TVöD-VKA an den Vorjahresbetrag angepasst. Steigerungen bei den sonstigen Kosten sind vor der Verbuchung anzuzeigen.

(2) Bei der Kassenführung des Verbands ist eine von der Gemeindekasse Enzklösterle getrennte Geldverwaltung erforderlich. Hierfür ist vom Schulverband ein Schulverbandskonto einzurichten.

(3) Auf die Führung einer Barkasse wird verzichtet.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verbandsgemeinden haben den Verband mit keinem Stammkapital ausgestattet.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine halbjährliche Schulkostenumlage (§ 10) aufgebracht.

(3) Werden an den dem Verband überlassenen Schulgebäuden (Schulräumen) und sonstigen Anlagen (§ 2 Abs. 2) bauliche Investitionen für die Erneuerung und Erweiterung der Einrichtungen erforderlich, sind diese vom jeweiligen Vertragspartner aufzubringen.

§ 10 Halbjährliche Schulkostenumlage

(1) Die halbjährliche Schulkostenumlage setzt sich aus der Betriebskosten- und Investitionskostenumlage zusammen. Umlageschlüssel ist die anteilige Zahl der Schüler (am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres) aus den jeweiligen Verbandsgemeinden im sich daraus ergebenden Verhältnis.

(2) Die Betriebskostenumlage wird erhoben, um den laufenden Schulaufwand (Betriebskosten mit Abschreibungen, ohne kalkulatorische Zinsen) zu decken. Umlageschlüssel ist die anteilige Zahl der Schüler (am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres) aus den jeweiligen Verbandsgemeinden im sich daraus ergebenden Verhältnis. Sie ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses im Haushaltsjahr des Schulverbandes.

(3) Die Investitionskostenumlage wird erhoben, um den investiven Bedarf zu decken. Die erhaltene Investitionskostenumlage wird bilanziell jeweils bezogen auf das Investitionsgut als Sonderposten dargestellt, welcher die jährlich anfallenden Abschreibungen ausgleicht.

(4) Die Schulkostenumlage ist zum 01.04. und 01.10. für das laufende Haushaltsjahr fällig (Vorauszahlung). Ist ihre Höhe bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt, haben die Verbandsgemeinden eine Vorauszahlung auf der Grundlage der Jahresschuld zu leisten. Die Abschlusszahlung erfolgt sobald ein Jahr technisch abgeschlossen wurde.

(3) Die Schulkostenumlage ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses im Haushaltsjahr des Schulverbandes.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise. Die Haushaltssatzung des Verbands wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekannt gemacht, der Haushaltsplan nur durch die Sitzgemeinde öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 12 Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

§ 13 Auflösung des Verbands

(1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

(2) Der Verband ist aufzulösen, wenn eine Unterrichtung der Grundschüler im Verbandsgebiet (§ 3) in Jahrgangsklassen aus schulrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Im Übrigen ist § 30 SchG zu beachten.

(3) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen (§ 10). Mietverträge über Schulgrundstücke (Schulräume) und sonstige Anlagen erlöschen mit der rechtskräftigen Verbandsauflösung.

(4) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Enzklosterle. Die Stadt Bad Wildbad hat der Gemeinde Enzklosterle ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 3 zu zahlen.

§ 14 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Abgaben, Kostenätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 15 Übergangsvorschriften

Die in diesem Vertrag geregelten Abrechnungsmodalitäten gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2026.

§ 16 Inkrafttreten

Die neue Schulverbandssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schulverbandssatzung (Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2004/27.01.2004) außer Kraft.

Bad Wildbad, den

Enzklosterle, den

Für die Stadt Bad Wildbad:

Für die Gemeinde Enzklosterle:

(Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2025)

(Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2025)

Marco Gauger
Bürgermeister

Sabine Zenker
Bürgermeisterin